

§ 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung.

Grundversorger (Strom und Gas) – 2010 bis 2012

Die Stadtwerke Bernau GmbH ist als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Der Grundversorger ist das Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Im Strom- bzw. Gasnetzgebiet der Stadtwerke Bernau GmbH wurde zum 1. Juli 2009, gemäß der vorgenannten gesetzlichen Regelungen, für die nächsten drei Kalenderjahre – **2010 bis 2012** – **die Stadtwerke Bernau GmbH als Grundversorger für Strom bzw. Gas** festgestellt.